Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol" der Stadt Pegnitz
(Badgebührensatzung – BaGebS)
vom 22. September 2015

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl 70) erlässt das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz (Anstalt des öffentlichen Rechts)" folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Zugangsberechtigung

(1) Für die Benutzung des Ganzjahresbads CabrioSol (Freibad, Hallenbad und Sauna) erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) [1]Der Zugang zum Bad erfolgt über ein elektronisches Zugangssystem mit elektronischem Zugangsmedium (Speicherchip). [2]Der Speicherchip ist Eintrittsberechtigung für sämtliche Drehkreuze, Schließmedium (Schrankschlüssel) und Zahlungsmedium.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Ganzjahresbad CabrioSol und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die jeweilige Gebühr entsteht mit dem Durchschreiten des ersten Drehkreuzes im Bad.

(2) [1]Das Bad und/oder die Sauna dürfen nur nach Erwerb der erforderlichen Zugangsberechtigung (z. B. Einzeleintritt oder Saisonkarte) betreten werden. [2]Die Bezahlung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt ausschließlich an der Kasse; diese Leistungen hat der Badegast beim Verlassen des Bades zu bezahlen.

(3) Der Kassenbeleg für gelöste Eintrittsberechtigungen ist am Tage der Gültigkeit bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(4) Bei Überschreiten der gebuchten Eintrittsberechtigung, ist eine Nachzahlung gemäß § 4 zu leisten.

(5) Für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittsberechtigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung.

§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe

[1]Die nachfolgenden Gebühren werden unterschieden in „Erwachsene" und „Ermäßigt". [2]Die Begriffe sind wie folgt definiert:

Erwachsene: Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Ermäßigt:
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre (Kinder unter 6 Jahre frei),
- Empfänger von Arbeitlosengeld II bzw. Hartz IV,
- behinderte Menschen ab 70 % GdB
  (für eine Begleitperson ist der Eintritt frei, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B" eingetragen ist)
- Vollzeitschüler

jeweils gegen Vorlage eines Ausweises und ggf. entsprechender Nachweise

[2]Alle Berechtigten haben gegen Vorlage ihres Ausweises an ihrem Geburtstag freien Eintritt.

[3]Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Nutzung	Erwachsene	Ermäßigt
Bad		
Schwimmtarif (1 Stunde)	3,50 €	2,00 €
Badetarif (ohne Zeitbeschränkung)	5,50 €	3,50 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für die erste halbe Stunde	1,00 €	1,00 €
bei weiterer Überschreitung	Aufbuchung auf Badetarif	
Ferientarif (nur in den bayerischen Sommerferien)		2,50 €
Saisonkarten		
(Den genauen Termin, ab dem diese Karten gelten, legt der Vorstand des Kommunalunternehmens vor Beginn der jeweiligen Saison fest. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachen. Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 15. September jeden Jahres)		

Einzel	150,00 €	60,00 €
Familie, pro Familienmitglied		
(mindestens 1 Elternteil, 1 Kind; ab dem 3. Kind frei)	70,00 €	50,00 €
Solebecken, Aufpreis	1,50 €	1,00 €
Sauna		
Kurztarif (2 Stunden) – ohne Bad- und Solebeckennutzung	12,50 €	10,00 €
Kurztarif (3 ½ Stunden) – mit Bad- und Solebeckennutzung	15,50 €	12,00 €
Sauna- und Badetarif (ohne Zeitbeschränkung – mit Solebeckennutzung)	17,50 €	14,00 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für die erste angefangenen halbe Stunde	1,50 €	1,50 €
bei weiterer Überschreitung	jeweils nächsthöherer Tarif	

Geldwertkarte (mit ihr können Saisonkarten nicht bezahlt werden)
20,00 € und 30,00 €
50,00 € (5 % Rabatt auf den Eintritt)
150,00 € (10 % Rabatt auf den Eintritt)
300,00 € (15 % Rabatt auf den Eintritt)"

§ 5
Gebühren für Sondernutzungen

(1) [1]Für die Nutzung der Schwimmhalle und des Lehrschwimmbeckens durch Schulen und Vereine werden folgende Gebühren festgesetzt:

Schwimmhalle:	pro Bahn und Stunde	40,00 €
Lehrschwimmbecken:	30 Minuten	20,00 €
	45 Minuten	25,00 €
	60 Minuten	30,00 €"

(2) [1]Neben den Gebühren nach Abs. 1 hat jeder Teilnehmer an Trainings- und Übungseinheiten eine von der Geschäftsführung des CabrioSol festgesetzte Gebühr zu entrichten. [2]Die Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6
Gebühren bei Veranstaltungen

Die Geschäftsführung des CabrioSol ist berechtigt, für Veranstaltungen im Bad jeweils einmalig Gebühren abweichend von § 4 festzusetzen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Badgebührensatzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Pegnitz, 22. September 2015
i.V.

Wolfgang Nierhoff
Zweiter Bürgermeister
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 149. Ausgabe vom 01.10.2015, bekanntgemacht.

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für das
Ganzjahresbad „CabrioSol" der Stadt Pegnitz
(Badgebührensatzung – BaGebS)
vom 05. Mai 2022

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz (Anstalt des öffentlichen Rechts)" folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol" der Stadt Pegnitz vom 22. September 2015 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird nach dem Satz „Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt" der Schwimmtarif im Bereich Tarif „Bad" wie folgt geändert. Die sonstigen Tarife und Preise in § 4 bleiben unverändert.

Nutzung	Erwachsene	Ermäßigt
Bad Schwimmtarif (1,5 Stunden)	4,50 €	2,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.

Pegnitz, 05. Mai 2022

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol" der Stadt Pegnitz (Badgebührensatzung – BaGebS) vom 09. November 2022

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz (Anstalt des öffentlichen Rechts)" folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol" der Stadt Pegnitz vom 22. September 2015 wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Abs. 1 wird nach dem Satz „Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt" der Tarif „Bad" und „Sauna" wie folgt geändert. Die Festsetzungen zu Saisonkarten und Geldwertkarten bleiben unverändert.

Nutzung	Erwachsene	Ermäßigt
Bad		
Schwimmtarif (1,5 Stunden)	5,50 €	3,50 €
Badetarif (ohne Zeitbeschränkung)	7,50 €	5,50 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für 45 Minuten Zeitüberschreitung bis Erreichen Badetarif	1,00 €	1,00 €
Sauna		
Kurztarif (3 Stunden) – mit Bad- und Solebeckennutzung	17,50 €	13,50 €
Sauna- und Badetarif (ohne Zeitbeschränkung – mit Solebeckennutzung)	19,50 €	17,50 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für 45 Minuten Zeitüberschreitung bis Erreichen Badetarif	1,00 €	1,00 €

(2) In § 5 Abs. 1 Satz 1 entfallen die Mieten für das Lehrschwimmbecken für 30 Minuten und 45 Minuten. Die Höhe des Tarifs für 60 Minuten wird für das Lehrschwimmbecken auf 60,00 € festgesetzt. § 5 Abs. 2 entfällt.

(3) Die Formulierung aus § 6 wird wie folgt ersetzt: „Die Geschäftsführung des CabrioSol ist berechtigt, für Veranstaltungen und bei Mieten durch Dritte jeweils einmalig Gebühren abweichend von den §§ 4 und 5 festzusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Pegnitz, 09. November 2022

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrats